

**Stadt Köln
Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden
an Rat und Bezirksvertretungen
Ludwigstraße 8**

50667 Köln

Köln, den 09.09.2026

**Bürgereingabe gem. § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Köln
Erlass eines Verbots von privatem Feuerwerk im Stadtgebiet Köln
Antrag auf Erlass eines Verbots von privatem Feuerwerk**

Antrag:

Wir beantragen gemäß der Generalklausel des Allgemeinen Gefahrenabwehrrechts des Landes NRW (§ 14 Abs.1 OBG):

1. Ein Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie 2 auch außerhalb der Schutzradien besonders brandempfindlicher Gebäude und Anlagen, da insbesondere in Wäldern, an Waldrändern, in Naturschutzgebieten und in Feldfluren ein erhöhtes Brandrisiko besteht. Zudem wird die Verwaltung aufgefordert, besonders brandempfindliche Gebäude, Anlagen und Nutzungen systematisch zu erfassen und für diese Objekte angemessene Schutzradien (mindestens 200 m) festzulegen. Auf dieser Grundlage sollen weitere zusammenhängende Feuerwerksverbotszonen ausgewiesen werden.

2. Eine Ausdehnung über die bestehende Böllerverbotszone in der linksrheinischen Innenstadt hinaus auf weitere bekannte Gefahrenbereiche in den einzelnen Stadtteilen, insbesondere

- Mülheim: Clevischer Ring, Wiener Platz, Frankfurter Straße bis einschließlich Bahnhof Mülheim
- Kalk: Kalker Hauptstraße
- Deutz: Otto-Platz, Deutz-Kalker Straße, Willy-Brandt-Platz
- Nippes: Wilhelmplatz, Neusser Straße von Innerer Kanalstraße bis Gürtel
- Ehrenfeld: Venloer Straße von Äußerer Kanalstraße bis Innere Kanalstraße
- Lindenthal: Dürener Straße, Luxemburger Str.
- Chorweiler: Pariser Platz, Liverpooler Platz, Lyoner Passage
- sowie auf weitere den Ordnungsbehörden bekannte Risikobereiche

Begründung:

Das „Kulturgut Feuerwerk“ aus früheren Zeiten ist längst durch Gewaltexzesse gegen Einsatzkräfte, Verletzungen, Lärm, Umweltverschmutzung, Sachbeschädigung und Tierleid abgelöst worden. Entsprechend den Schutzpflichten für Leben, Gesundheit und Eigentum muss die Stadt Köln die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Reglementierung konsequent ausschöpfen. Köln sollte, ähnlich wie die Stadt Freiburg bei der kommunalen Verpackungssteuer, vorangehen und eine Vorbildfunktion übernehmen.

Erhöhte Brandgefahren im Stadtgebiet

Erfahrungen aus den vergangenen Jahreswechseln zeigen, dass das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk regelmäßig zu Bränden im Stadtgebiet geführt hat. Nach dem Kurzgutachten der Kanzlei Geulen & Klinger Rechtsanwälte aus dem Jahr 2025¹, welches im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe erstellt wurde, sind Kommunen verpflichtet, besonders brandempfindliche Bereiche zu identifizieren und durch entsprechende Feuerwerksverbotszonen zu schützen. Die örtlichen Ordnungsbehörden sind gehalten, bekannte Gefahrenlagen präventiv zu bewerten und geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Gefahrenabwehr und Reduzierung des Verletzungsrisikos

Jährlich kommt es rund um den Jahreswechsel zu einer Vielzahl schwerer Verletzungen durch Feuerwerkskörper wie z.B. Verbrennungen, Hörschäden, Augenverletzungen, Handverletzungen bis hin zu Amputationen. Zum Jahreswechsel verursacht Pyrotechnik immer wieder Todesfälle und zahlreiche Verletzungen, überproportional betroffen sind Kinder oder Unbeteiligte. Notaufnahmen und Rettungsdienste geraten in der Silvesternacht regelmäßig an Belastungsgrenzen. Besondere Gefahren gehen von der Nutzung illegaler Feuerwerkskörper aus. Die Stadt Köln hat im Rahmen ihrer Gefahrenabwehrpflicht die Aufgabe, vorhersehbare Risiken zu begrenzen. Mit der Einrichtung der Verbotszonen wurde ein wichtiger Schritt getan. Die Ausweitung von Verbotszonen kann Verletzungen und Todesfälle verhindern – und sorgt für mehr Sicherheit in der Silvesternacht.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

An Silvester kommt es immer wieder zu gezielten Angriffen auf Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten – ein untragbarer Zustand, der jedes Jahr Leben und Gesundheit der Einsatzkräfte riskiert und diese über ihre Grenzen hinaus belastet. Vermeidbare, teils lebensverändernde Verletzungen sowie psychische Traumata sind die Folge. Weitere Verbotszonen können zur Entschärfung dieser Situation beitragen und kommunale Ressourcen entlasten.

¹ Prof. Dr. R. Klinger & Y. Haug-Jurgan, Geulen & Klinger Rechtsanwälte (2025); Kurzgutachten zu Feuerwerksverboten in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden.

Feinstaubbelastung und Gesundheitsschutz

Bei der Verbrennung von Pyrotechnik werden große Mengen Feinstaub, Stickoxide, Schwefelverbindungen sowie klimarelevante Treibhausgase freigesetzt. Da insbesondere Feinstaub tief in die Lungen eindringt, kann er einen erheblichen gesundheitlichen Schaden der Atemwege herbeiführen. Die Beschränkung von privatem Feuerwerk trägt dazu bei, Luftreinhaltepläne umzusetzen und die Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie einzuhalten.

Klimaschutz und Ressourcenverbrauch

Feuerwerkskörper verursachen erhebliche CO₂- und Treibhausgasemissionen und große Müllmengen. Gerade in Zeiten des Klimawandels ist es nicht vertretbar, erhebliche Emissionen für eine rein kurzzeitige Freizeitnutzung zu verursachen.

Tierschutz

Haustiere reagieren in der Regel panisch auf die mit Feuerwerkskörpern verbundenen Lichtreflexionen und lauten Knallgeräusche. Dies führt häufig zu Fluchtverhalten und erheblichen Verletzungsrisiken. Ebenso bei Wildtieren, die in unseren Städten oder in Randbereichen in sensiblen Lebensräumen wie etwa an Waldrändern, auf Grünflächen oder Feldfluren und Parks leben. § 1 Tierschutzgesetz untersagt es, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schäden oder Leiden zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Antragsteller Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Köln



Dr. Helmut Röscheisen, Nicola Quarz
Vorstandsmitglieder BUND Köln